

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 14. 4. 2010

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
Bek. 16. 3. 2010, Änderung der Satzung der Stiftung Kloster Blankenburg	446	
Bek. 19. 3. 2010, Anerkennung der Journalisten-Stiftung in Niedersachsen — Notlagenhilfe für Journalistinnen + Journalisten + deren Hinterbliebenen —	446	
Bek. 24. 3. 2010, Aufhebung der Stiftung der Universität Hildesheim	446	
Bek. 26. 3. 2010, Aufhebung der „Deutsche Stiftung Impfstoffforschung“	446	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Bek. 8. 3. 2010, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2010 aufzubringenden Betrages	446	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Erl. 25. 2. 2010, Wahrnehmung der Luftaufsicht auf Flugplätzen 97000	447	
Bek. 24. 3. 2010, Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde“	447	
Bek. 24. 3. 2010, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Krankenhaus Großbrwedel“	448	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
Bek. 17. 3. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	448	
Bek. 17. 3. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	448	
Bek. 26. 3. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	448	
Bek. 26. 3. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVP (Flurbereinigung Otterndorf, Landkreis Cuxhaven)	448	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers		
Bek. 12. 11. 2009, Errichtung des Kirchengemeinerverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Friedland“ (Kirchenkreis Göttingen)	449	
Bek. 17. 11. 2009, Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Rotenburg und Verden“	449	
Bek. 12. 1. 2010, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen (Kirchenkreis Leine-Solling) und Umgliederung des Gebiets in die Evangelisch-reformierte Kirche	449	
Bek. 14. 1. 2010, Errichtung des Kirchengemeinerverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wesermünde-Süd“ (Kirchenkreis Wesermünde-Süd)	449	
20. 1. 2010, Eingliederung von Kirchengemeinden in den Kindertagesstättenverband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg)	450	
Landeswahlleiter		
Bek. 16. 3. 2010, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	450	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 11. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlage Bückethaler Knick Nord, Bundesautobahn A 2)	450	
Bek. 22. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlagen Varrelheide Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)	450	
Bek. 22. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank- und Rastanlage Garbsen Nord, Bundesautobahn A 2)	450	
Bek. 24. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank- und Rastanlagen Zweidorfer Holz Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)	451	
Bek. 30. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord und KWC-Anlage Lehrter See Süd)	451	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 26. 2. 2010, Festsetzung der Abmessungen (Bestickfestsetzung) eines Teils des linksseitigen Elbedeiches im Verbandsgebiet des Jeetzeldeichverbandes im Landkreis Lüchow-Dannenberg	451	
Bek. 12. 3. 2010, Festsetzung der Abmessungen des Deiches am Hauptfehnkanal zwischen der Mündung in die Leda und der Schleuse 1. Südwieke Ostrhauderfehn	452	
Bek. 14. 4. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bergaue im Landkreis Cloppenburg ...	453	
Bek. 14. 4. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Großen Aue im Landkreis Cloppenburg	453	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 23. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Wittingen)	453	
Bek. 25. 3. 2010, Öffentliche Bekanntmachung gemäß 9. BImSchV (Salzgitter Flachstahl GmbH)	453	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 14. 4. 2010, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 GenTG (DRK Blutspendedienst Springe)	458	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 22. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank & Rast GmbH Dammer Berge Ost, Holdorf)	459	
Stellenausschreibung	459	

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Änderung der Satzung der Stiftung Kloster Blankenburg****Bek. d. MI v. 16. 3. 2010 — 32.2-10243/1-102-1 —**

Mit Schreiben vom 16. 3. 2010 hat das MI als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Stiftung Kloster Blankenburg zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Der Stiftungszweck ist nunmehr der Betrieb von stationären und ambulanten Einrichtungen für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Menschen sowie ältere pflegebedürftige Menschen und die Beteiligung an Trägern von entsprechenden Einrichtungen. Außerdem umfasst der Zweck der Stiftung die Förderung von Einrichtungen für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Menschen und die Unterstützung von Einzelpersonen mit wesentlicher geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung, wobei die Unterstützung von Einzelpersonen nur nachrangig und in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und nicht mehr als 20 vom Hundert des jährlichen Stiftungsertrages übersteigen darf.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kloster Blankenburg
Nadorster Straße 155
26123 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 446

**Anerkennung der
Journalisten-Stiftung in Niedersachsen
— Notlagenhilfe für Journalistinnen + Journalisten +
deren Hinterbliebenen —**

Bek. d. MI v. 19. 3. 2010 — RV H 2.02 11741/J 05 —

Mit Schreiben vom 19. 3. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 3. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Journalisten-Stiftung in Niedersachsen — Notlagenhilfe für Journalistinnen + Journalisten + deren Hinterbliebenen — mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Mitglieder des DJV und deren Hinterbliebenen, soweit Hilfebedürftigkeit i. S. des § 53 AO besteht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Journalisten-Stiftung in Niedersachsen
— Notlagenhilfe für Journalistinnen + Journalisten + deren
Hinterbliebenen —
c/o Verein Kollegenhilfe niedersächsischer Journalisten e. V.
Schiffgraben 15
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 446

Aufhebung der Stiftung der Universität Hildesheim**Bek. d. MI v. 24. 3. 2010 — RV H 2.02 11741/ H 37 —**

Mit Schreiben vom 24. 3. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung der Universität Hildesheim mit Sitz in Hildesheim gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Universität Hildesheim
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 446

**Aufhebung
der „Deutsche Stiftung Impfstoffforschung“**

Bek. d. MI v. 26. 3. 2010 — RV H 2.02 11741/ D 14 —

Mit Schreiben vom 26. 3. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Deutsche Stiftung Impfstoffforschung mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Deutsche Stiftung Impfstoffforschung
c/o Stiftungsmanagement der Sparkasse Hannover GmbH
Osterstraße 63
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 446

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kommunalen
Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2010
aufzubringenden Betrages**

Bek. d. MS v. 8. 3. 2010 — 404.21-41201/5204(32/2010) —

Bezug: Bek. v. 7. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 872), geändert durch
Bek. v. 9. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 987)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2009 verringern sich die von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringenden Mittel um 14 678 744,32 EUR.
2. In Abänderung der Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2010 unter Berücksichtigung des in Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 102 952 255,68 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 0540 Titel 233 68-4	1 302 414,31 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	39 376 335,51 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 74-9	1 272 922,43 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	58 620 583,43 EUR.

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom LSKN unter Verrechnung der im Jahr 2010 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

4. Nummer 2.5 der Bezugsbekanntmachung erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2010 folgende Fassung:

„2.5 **Kapitel 1398 Titel 333 61-1**

nach § 9 Abs. 1 KHG

— als kommunaler Anteil zur Finanzierung des Landesanteils von 12 500 000,00 EUR der aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, des § 4 Abs. 3 und des § 5 ZuInvG um insgesamt 50 000 000,00 EUR erhöhten Investitionsmittel —

2 380 000,00 EUR.“

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
das Niedersächsische Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 446

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wahrnehmung der Luftaufsicht auf Flugplätzen

Erl. d. MW v. 25. 2. 2010 — 40.2-50.00 —

— VORIS 97000 —

Bei der Durchführung der der NLStBV durch § 14 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr zugewiesenen Aufgaben sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben auf Flugplätzen erfordert regelmäßige Kontrollen vor Ort.
2. Die Kontrollen der Flugplätze erfolgen durch Flugbetriebskontrolleure der NLStBV sowie ergänzend durch von der NLStBV auf Grundlage des § 29 Abs. 2 LuftVG bestellte Beauftragte für Luftaufsicht (BfL). Letztere sind in örtlichen Luftaufsichtsstellen bzw. als überörtliche Luftaufsicht (Bezirks-BfL) eingesetzt. Das von der NLStBV als BfL bestellte Luftaufsichtspersonal unterliegt den Weisungen der NLStBV. Die Aufsichtstätigkeit der BfL auf den Flugplätzen ist in von der NLStBV festgelegten Abständen durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.
3. Die Flugplätze sind zusätzlich in folgenden Intervallen durch Flugbetriebskontrolleure der NLStBV zu überprüfen:
 - a) Landeplätze mindestens zweimal pro Jahr,
 - b) Segelfluggelände und Hubschrauber-Sonderlandeplätze mindestens einmal pro Jahr.

Die Kontrollen durch die Flugbetriebskontrolleure umfassen auch die jeweils erforderliche Genehmigungsaufsicht nach den §§ 47, 53 und 60 LuftVZO. Sofern z. B. aufgrund von Beanstandungen, Veränderungen o. Ä. umfangreichere Nachprüfungen gemäß den §§ 47, 53, 60 LuftVZO erforderlich werden, sind hierfür gemäß den §§ 1 und 2 i. V. m. mit Abschnitt V Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses der LuftKostV Gebühren zu erheben.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 447

Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde“

Bek. d. MW v. 24. 3. 2010 — 45.2-22.61.27 —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat der Schüchtermann-Schiller'schen Kliniken Bad Rothenfelde GmbH & Co. KG, Ulmenallee 5—11, 49214 Bad Rothenfelde, mit Bescheid

vom 25. 5. 2009 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde“ zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Schüchtermann Klinik Bad Rothenfelde“
2. Lage: Dachlandeplatz am nördlichen Rand der Stadt Bad Rothenfelde
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 06' 48" Nord, 08° 09' 57" Ost
 - b) Höhe: 113 m über NN (371 ft MSL)
12,8 m über Gelände (42 ft AGL)
4. Betriebsfläche:
 - a) Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): Quadrat mit 15 m Kantenlänge
 - b) Endanflug- und Startfläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m × 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt
 - c) Sicherheitsfläche: ein die FATO allseitig umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m × 30 m
 - d) Oberfläche: Stahlgitterrost
 - e) Tragfähigkeit: 6 000 kg
5. An- und Abflugrichtungen:

Anflüge: 285° und 135°
Abflüge: 105° und 315°
6. Benutzung des Landeplatzes:

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOW) von 6 000 kg und bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15 m und die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.

Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
7. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des Flugbetriebes im Zusammenhang mit Einsätzen des Rettungshubschraubers, Einsätzen im Rahmen des medizinischen Versorgungsauftrages des Klinikums sowie von sonstigen medizinischen Hubschraubernoteinsätzen (HEMS i. S. des JAR-OPS 3).
8. Haftpflichtversicherung:

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.
9. Auflagen:
 - a) Betriebszeiten:

0.00 bis 24.00 Uhr täglich. Im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschraubernoteinsätze (HEMS i. S. des JAR-OPS 3).
 - b) Befeuern:

Der Landeplatz ist zu befeuern mit

 - 20 grünen Unterflurfeuern auf einem Quadrat von 15 m × 15 m um die Aufsetzfläche im Abstand von jeweils maximal 3 m,
 - 4 Flutlichtstrahlern mit einer Höhe von maximal 25 cm jeweils an den Ecken der Dachfläche sowie
 - zweimal je 3 weißen Anflugfeuern in Unterflurbauweise mit einem Abstand von jeweils 4 m.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 447

**Änderung und Neufassung der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
„Krankenhaus Großburgwedel“**

Bek. d. MW v. 24. 3. 2010 — 45.2-22.85 —

Bezug: Bek. v. 9. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 5)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Klinikum Region Hannover, mit Bescheid vom 3. 2. 2010 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Hubschrauber „Krankenhaus Großburgwedel“ zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag übertragen und neu gefasst.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz „Krankenhaus Großburgwedel“
2. Lage: Am Nordostrand des OT Großburgwedel der Gemeinde Burgwedel, Region Hannover
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 29' 48" Nord, 09° 51' 39" Ost
 - b) Höhe über NN: 52 m
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):

Abmessungen: Quadrat mit 15 m Kantenlänge
Oberfläche: Verbundpflaster
Tragfähigkeit: 5 000 kg
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):

Abmessungen: Quadrat mit 19,5 m Kantenlänge
Oberfläche: Verbundpflaster
6. Sicherheitsfläche: Ein Streifen von 3,25 m Breite, Oberfläche: Gras, der die unter Nummer 5 beschriebene FATO allseitig umgibt.
7. An- und Abflugrichtungen:

Anflüge: 63° und 262°
Abflüge: 243° und 82°
8. Benutzung des Landeplatzes: Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen im Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag benutzt werden: Hubschrauber der Kategorie A mit bis zu 13 m Gesamtlänge und einer maximalen Abflugmasse von 5 000 kg im Betrieb nach Flugleistungsklasse 1.
9. Zweck des Landeplatzes: Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient Zwecken des Kranken- und Verletzentransports sowie dem Einsatz in Not- und Katastrophenfällen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Platzhalter (PPR).
10. Haftpflichtversicherung: Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1 000 000 EUR für Personen- und 1 000 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
11. Auflagen:

Abweichung von der AVV vom 19. 12. 2005 — NfL I 36/06 —:

 - a) Wegen örtlicher Hindernisse und Fehlens ausreichender Notlandeflächen können Starts in beiden Abflugrichtungen nur im sog. Rückwärtsstartverfahren mit einem um 15 m/50 ft überhöhten Start-Entscheidungspunkt (TDP) durchgeführt werden. Dieses Verfahren stellt sicher, dass der TDP entweder eine sichere Notlandung innerhalb der FATO oder eine Fortsetzung des Fluges in einer Höhe von > 10,7 m bzw. 35 ft über FBP bei Überfliegen des Randes der Sicherheitsfläche und (als Notverfahren) einen abschließenden Steigflug über der Abflugneigung 4,5 % ermöglicht. Damit ist in beiden Abflugrichtungen ein sicheres Überfliegen der Hindernisse gewährleistet.

- b) Landungen in Richtung 262° sind im Endteil unterhalb 150 ft AGL als Steillandung mit einer Neigung von 1 : 5 durchzuführen.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 448

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 17. 3. 2010 — 103-12256/4-2 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Rennverein Verden e. V. die Erlaubnis erteilt, am 13. 6. 2010 auf der Rennbahn Verden einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 448

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 17. 3. 2010 — 103-12256/4-21 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Hannoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 25. 4., 24. 5., 26. 6., 8. 8., 12. 9., 3. 10. und 31. 10. 2010 auf der Rennbahn Neue Bult in Langenhagen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 448

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 26. 3. 2010 — 103-12256/4-5 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Reiterverein St. Hubertus Garrel von 1948 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 11. 7. 2010 auf der Rennbahn in Garrel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 448

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Otterndorf, Landkreis Cuxhaven)**

Bek. d. ML v. 26. 3. 2010 — 306-611-Otterndorf —

Die GLL Otterndorf hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Otterndorf ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 448

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Region Friedland“ (Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 12. 11. 2009**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ballenhausen in Friedland,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedland in Friedland,

die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Groß Schneen in Friedland und

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland

(Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Region Friedland“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 449

**Errichtung des
„Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes
der Kirchenkreise Rotenburg und Verden“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 17. 11. 2009**

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kirchenkreistage Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Rotenburg und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Verden zu einem Kirchenkreisverband zusammenschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Rotenburg und Verden“.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 449

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Unterbillingshausen (Kirchenkreis Leine-Solling)
und Umgliederung des Gebiets
in die Evangelisch-reformierte Kirche**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 12. 1. 2010**

Aufgrund des Kirchenvertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Unterbillingshausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberbillingshausen vom 7./15. Dezember 2009 wird gemäß Artikel 36 Kirchenverfassung und § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Sudershausen in Nörten-Hardenberg und der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen in Bovenden (beide Kirchenkreis Leine-Solling) wird aufgehoben. Die Pfarrstelle dieser Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Sudershausen.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin wird die von der Evangelisch-reformierten Kirche gleichzeitig errichtete Evangelische Kirchengemeinde Billingshausen.

(2) Die Glieder der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Unterbillingshausen werden Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Billingshausen. Sie bleiben Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 449

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Wesermünde-Süd“
(Kirchenkreis Wesermünde-Süd)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 14. 1. 2010**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

die Evangelisch-lutherische Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Bexhövede in Loxstedt,

die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde in Bramstedt,

die Evangelisch-lutherische St.-Ansgari-Kirchengemeinde in Lunestedt und

die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Stotel in Loxstedt

(Kirchenkreis Wesermünde-Süd) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Wesermünde-Süd“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 449

Eingliederung von Kirchengemeinden in den Kindertagesstättenverband Lüneburg (Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 20. 1. 2010

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 und § 102 Absatz 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde in Bleckede, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hittbergen-Echem in Hittbergen, die Evangelisch-lutherische St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau in Amt Neuhaus und die Evangelisch-lutherische Willibrordi-Kirchengemeinde in Neetze (alle Kirchenkreis Bleckede) werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg eingegliedert.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Lüneburg nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

§ 2

(Änderung der Satzung
des Kindertagesstättenverbandes Lüneburg,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 450

Landeswahlleiter

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 16. 3. 2010 — LWL 11412/3.6 —

Herr Hennig Brandes, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis 1 (Braunschweig-Nord) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 661), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Lutz Stratmann, Niedersächsi-

scher Minister für Wissenschaft und Kultur, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Ackerstraße 37 (Nummer 6 des Landeswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 450

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlage Bückethaler Knick Nord, Bundesautobahn A 2)

Bek. d. NLStBV v. 11. 3. 2010 — 3331-31027-3-5 —

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereiches Hannover der NLStBV wurde für den Umbau der Parkplatz- und Toiletten-Anlage (PWC-Anlage) Bückethaler Knick Nord an der Bundesautobahn A 2 ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Umbau der PWC-Anlage Bückethaler Knick Nord keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 450

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlagen Varrelheide Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)

Bek. d. NLStBV v. 22. 3. 2010 — 3327.31027-02/10-PWC Varrelheide

Die NLStBV hat auf Antrag des Geschäftsbereiches Hannover den Umbau der PWC-Anlagen Varrelheide Nord und Süd im Zuge der Bundesautobahn A 2 zur Erweiterung von Lkw-Stellplätzen gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG genehmigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 450

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank- und Rastanlage Garbsen Nord, Bundesautobahn A 2)

Bek. d. NLStBV v. 22. 3. 2010 — 3330-31027-3-8 —

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereiches Hannover der NLStBV wurde für den Umbau der Tank- und Rastanlage Garbsen Nord an der Bundesautobahn A 2 ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Umbau der Tank- und Rastanlage Garbsen Nord keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 450

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Tank- und Rastanlagen Zweidorfer Holz Nord und Süd,
Bundesautobahn A 2)**

**Bek. d. NLStBV v. 24. 3. 2010
— 3325.31027-03/10-TuR Zweidorfer Holz —**

Auf Antrag des Geschäftsbereichs Hannover hat die NLStBV für den Umbau der Tank- und Rast-Anlagen (TuR-Anlagen) Zweidorfer Holz Nord und Süd im Zuge der Bundesautobahn A 2 zur Anlage weiterer Lkw-Stellplätze gemäß § 17 Satz 3 FStRG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG einen Planverzicht erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum betreffenden Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Umbau der TuR-Anlagen Zweidorfer Holz

Nord und Süd keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 451

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord und
KWC-Anlage Lehrter See Süd)**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 3. 2010
— 3327.31027-01/10-T + R Lehrter See —**

Die NLStBV hat auf Antrag des Geschäftsbereichs Hannover den Umbau der Tank- und Rastanlage Lehrter See Nord und der KWC-Anlage Lehrter See Süd im Zuge der Bundesautobahn A 2 zur Erweiterung von Lkw-Stellplätzen gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStRG genehmigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 451

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Festsetzung der Abmessungen (Bestickfestsetzung)
eines Teils des linksseitigen Elbedeiches
im Verbandsgebiet des Jeetzeldeichverbandes
im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Bek. d. NLWKN v. 26. 2. 2010 — GB VII 7-62211-213-001 —

A. Verfügender Teil

Aufgrund von § 4 Abs. 1 NDG vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für den

linken Elbedeich von Deich-km 0 + 000 bis
Deich-km 2 + 100

zwischen den Ortschaften Gorleben und Laase

folgende Abmessungen festgesetzt:

Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt 20,10 m + NN bei Deich-km 0 + 000, linear fallend auf 19,85 m + NN bei Deich-km 2 + 100. Die Deichkronenbreite beträgt mindestens 3,0 m. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt jeweils 1 : 3 oder flacher. Binnendeichs ist auf einer Länge von ca. 2 000 m eine Binnenberme in einer Breite von 5,0 m vorzusehen. Auf der Berme verläuft ein Deichverteidigungsweg in Betonbauweise mit einer Breite von 3,0 m und einer Querneigung von 3 %. Landseitig anschließend ist ein grundsätzlich 2,0 m breites Bankett mit einer Querneigung von 8 % vorzusehen. Die Binnenberme liegt mindestens 0,50 m über dem anstehenden Gelände. Im Bereich von Deich-km 0 + 500 verläuft der Deichverteidigungsweg auf einer Länge von ca. 100 m auf der Deichkrone.

Im zuvor bezeichneten Abschnitt befinden sich Deichüberfahrten bei Deich-km 0 + 525, Deich-km 0 + 847 und Deich-km 1 + 246. Die binnenseitigen Rampen der Deichüberfahrten sind als Betonvollbahn mit einer Breite von 3,0 m vorzusehen.

Die seitlichen Grenzen vorbenannter Deichstrecke ergeben sich aus der Schnittlinie der Deichböschungen bzw. der Bö-

schungen der Binnenberme mit dem anstehenden Gelände. Darüber hinaus einbezogen sind die Überfahrten.

B. Begründung

Der Teil des hier in seinen Abmessungen neu festgesetzten Elbedeichs wurde am 6. 11. 1969 als Hochwasserdeich gewidmet und mit Verordnung vom 8. 12. 1981 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 260) als solcher festgestellt.

Die Neufestsetzung der Abmessungen des Deiches ist erforderlich, da durch das Fehlen eines Deichverteidigungsweges keine ordnungsgemäße Deichverteidigung möglich ist und damit der Hochwasserschutz nicht sichergestellt werden kann.

Danach sind gemäß § 4 NDG die Abmessungen des Hochwasserdeiches neu festzusetzen.

C. Hinweise

Deich-km 0 + 000 beginnt am Anschluss des Deiches an das natürlich hohe Gelände an der Landesstraße zwischen Gorleben und Pretzette.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

E. Inkrafttreten

Diese Bestickfestsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 451

**Festsetzung der Abmessungen des Deiches am
Hauptfehnkanal zwischen der Mündung in die Leda und
der Schleuse 1. Südwieke Ostrhauderfehn**

Bek. d. NLWKN v. 12. 3. 2010 — VI 07-62210-167-003 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Die Deichstrecken beginnen bei km 0,000 an der Mündung in die Leda bei Leda-km 13,0 in Potshausen und verlaufen in südlicher Richtung beidseitig des Hauptfehnkanals. Sie enden bei km 5,000 an der Schleuse 1. Südwieke in Ostrhauderfehn, Ortsteil Holtermoor.

Bei den Deichen handelt es sich um Schutzdeiche gemäß § 2 Abs. 4 NDG, die mit Verordnung vom 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1264) gewidmet wurden.

2. Abmessungen des Deichkörpers

Deich- Km ¹⁾	Rechtswert Hochwert	Außen- böschung Neigung	Deichkrone Höhe	Breite	Binnen- böschung Neigung
Rechter Deich					
0 + 000	3405846,14 5896472,90				
bis		1 : 4	NN + 2,70 m	3,0 m	1 : 3
5 + 000	3406347,60 5891661,68				
Linker Deich					
0 + 000	3405803,36 5896490,71				
bis		1 : 4	NN + 3,00 m	3,0 m	1 : 3
0 + 800	3405718,68 5895629,53				
0 + 800	3405718,68 5895629,53				
bis		1 : 4	NN + 2,70 m	3,0 m	1 : 3
5 + 000	3406347,60 5891661,68				

¹⁾ Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz der Bezirksregierung Weser-Ems, 1997.

Im Bereich vorhandener Bebauung wird die binnenseitige Böschung durch eine Winkelstützwand ersetzt:

Rechter Deich:	1 + 400 bis 1 + 450, 1 + 500 bis 1 + 550, 1 + 720 bis 1 + 780, 1 + 900 bis 2 + 000, 2 + 400 bis 2 + 475, 3 + 450 bis 3 + 700, 4 + 870 bis 4 + 900;
Linker Deich:	1 + 450 bis 1 + 500, 1 + 550 bis 1 + 600, 2 + 580 bis 2 + 650, 3 + 400 bis 3 + 600, 4 + 180 bis 4 + 240.

3. Abmessungen der Sicherungswerke

Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig.

Außenberme:

Breite vor dem Deichfuß:	≥ 6,0 m
Höhe an der wasserseitigen Grenze:	NN + 2,0 m

Binnenberme:

Breite vor dem Deichfuß:	≥ 6,0 m
Höhe am Schnittpunkt Deichböschung:	NN + 2,0 m

Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges:	auf der Binnenberme
Breite:	3,0 m
Quergefälle:	3,0 ‰

Deichentwässerungsgraben binnendeichs:

Sohltiefe:	≥ 0,80 m
Sohlenbreite:	1,00 m
Böschungsneigung:	≥ 1 : 1,5.

4. Pläne

Die unter A. beschriebenen Abmessungen des Deiches sind zu ersehen aus

- der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 1)*)
- dem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 2)
- dem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3)
- den Querschnitten (Regelprofilen) im Maßstab 1 : 100 (Anlagen 4 und 5)
- den Längsschnitten im Maßstab 1 : 100 (Anlagen 6 und 7).

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Bestickfestsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden beim Landkreis Leer und beim Leda-Jümme-Verband aufbewahrt. Dort können sie von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Grundlage dieser Bestickfestsetzung sind der Generalplan Küstenschutz 1997 und der Hochwasserschutzplan Leda-Jümme vom Oktober 2008. Die Berechnungen für die Erstellung eines Hochwasserschutzplanes für das Leda-Jümme-Gebiet sind Grundlage für die Festsetzung der Abmessungen des Deiches am Hauptfehnkanal. Dabei wurde ein Bemessungswasserstand von NN + 2,12 m für das HHW und ein Freibord von 0,50 m zugrunde gelegt. Die Deichhöhe des linken Deiches zwischen km 0 + 000 und km 0 + 800 ergibt sich aus den Anforderungen aus dem Planfeststellungsbeschluss für den Bau des Entlastungspolders Holter Hammrich vom 13. 8. 2008.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Leda-Jümme-Verband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Bergaue
im Landkreis Cloppenburg**

Bek. d. NLWKN v. 14. 4. 2010 — 62023/051/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Bergaue überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Garrel und Bösel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3114) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 und 2) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 453

**Die Anlage ist auf den Seiten 454/455 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Großen Aue
im Landkreis Cloppenburg**

Bek. d. NLWKN v. 14. 4. 2010 — 62023/202/10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Großen Aue überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Garrel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3114) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden beim

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29,
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 453

**Die Anlage ist auf den Seiten 456/457 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Wittingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 23. 3. 2010 — G/09/028 —

Die Firma DASSS Biogas GmbH & Co. KG, Darrigsdorf 37, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 23. 9. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Darrigsdorf (Stadt Wittingen) beantragt. In der Biogasanlage werden nachwachsende Rohstoffe und Gülle eingesetzt. Das Blockheizkraftwerk hat eine Feuerungswärmeleistung von 1005 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 453

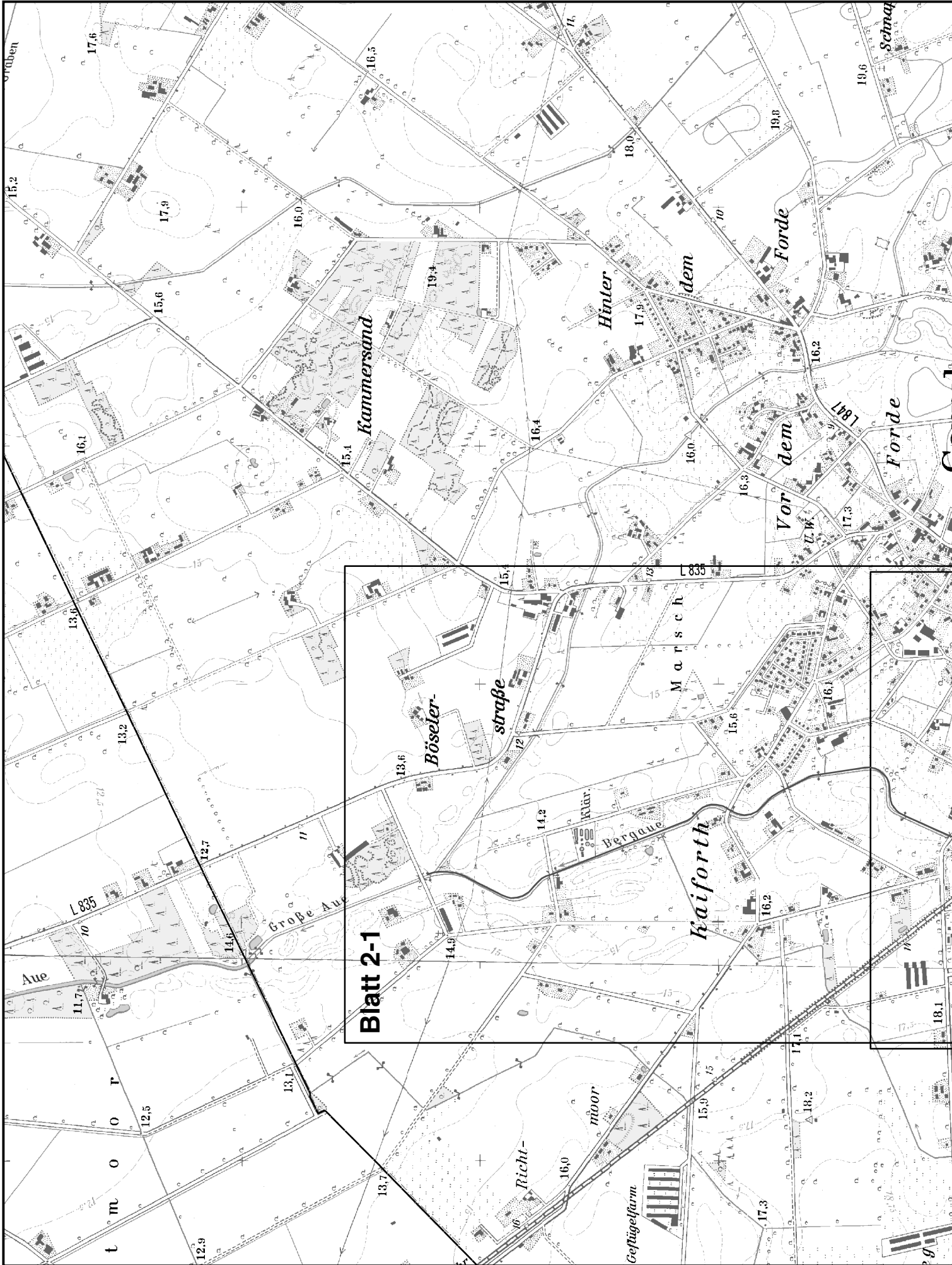
**Öffentliche Bekanntmachung gemäß 9. BImSchV
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 3. 2010 — G/9/009 —

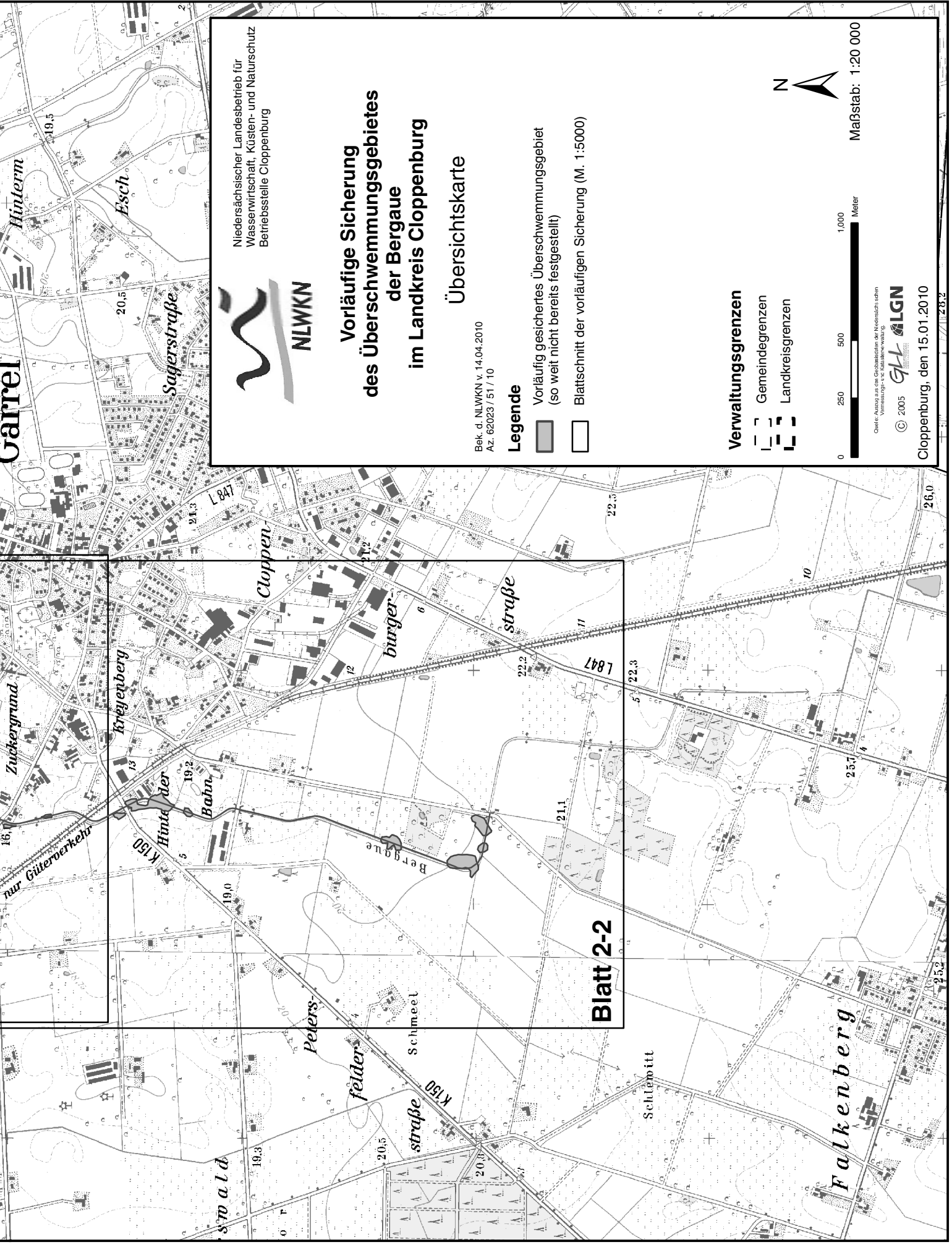
Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer neuen Prozessgasreinigungsanlage für die Sinteranlage in Heerte in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit


vom 15. 4. bis zum 28. 4. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:



Blatt 2-1






Niederländischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bergaue im Landkreis Cloppenburg

Übersichtskarte

Maßstab: 1:20 000



Bek. d. NLWKN v. 14.04.2010
Az. 62023 / 51 / 10


Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (so weit nicht bereits festgelegt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

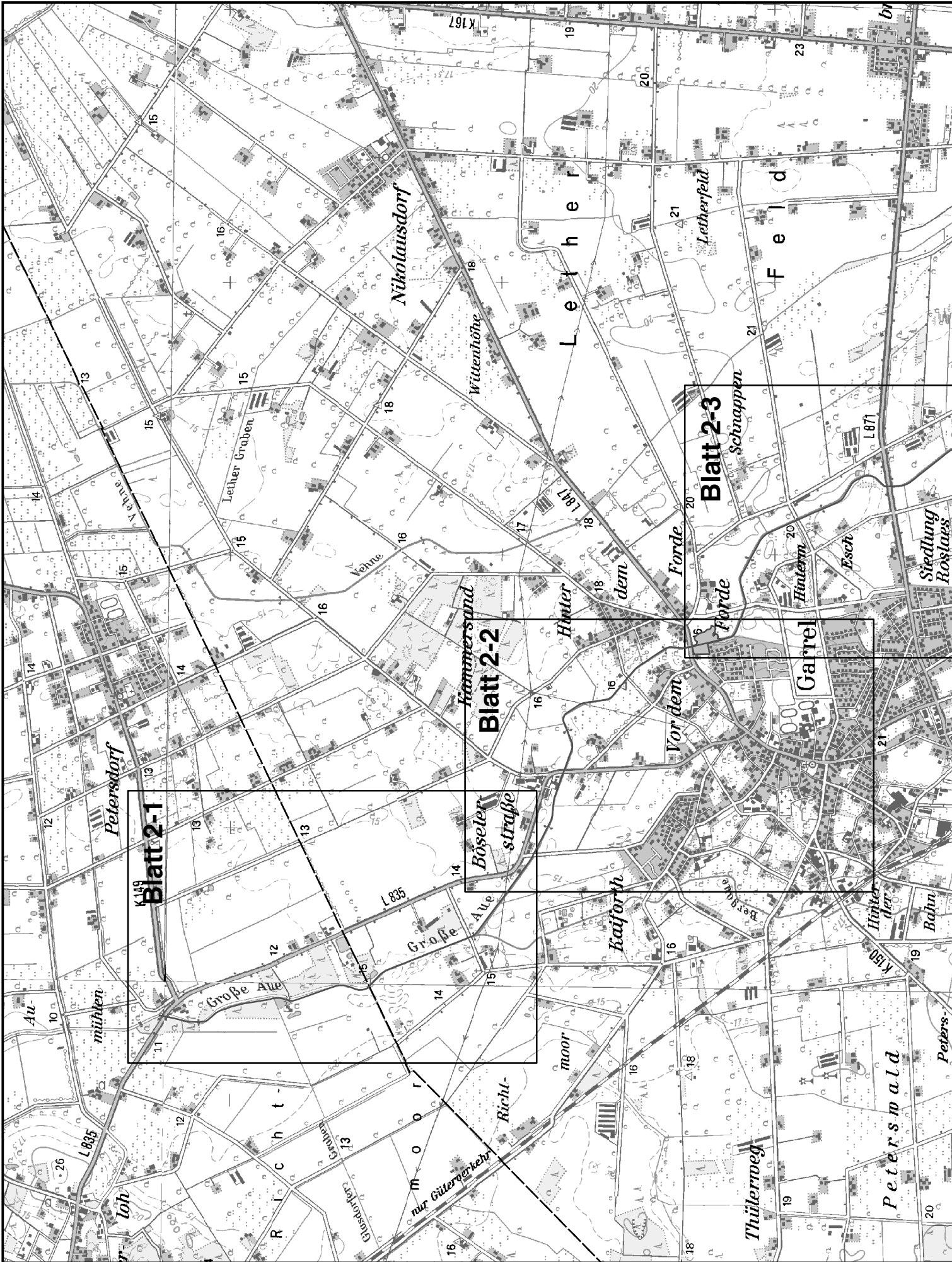
Quelle: Auszug aus dem Grundbesitzplan der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde

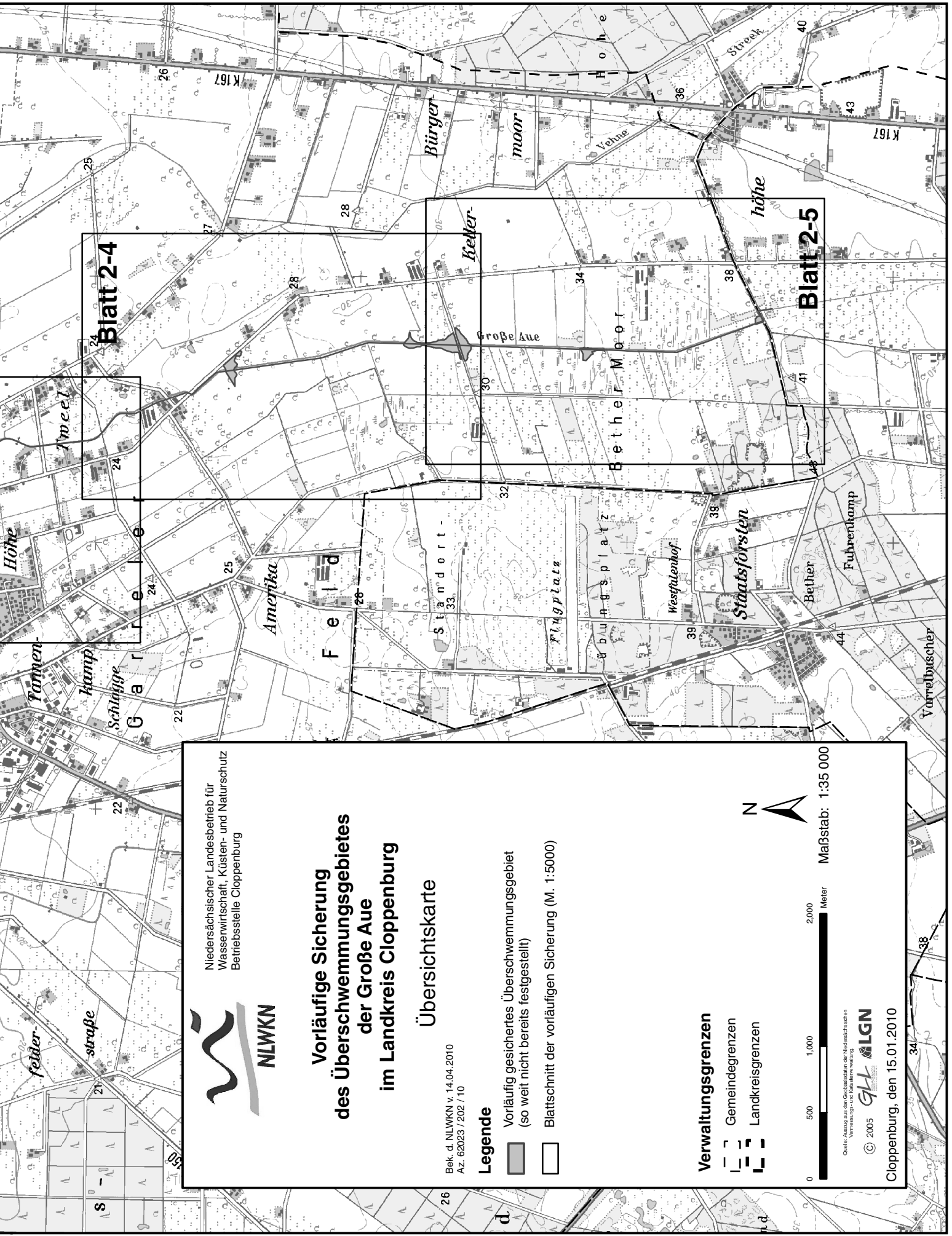
© 2005 


Cloppenburg, den 15.01.2010

0 250 500 1.000 Meter

Blatt 2-2







**Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
 Betriebsstelle Cloppenburg**



**Vorläufige Sicherung
 des Überschwemmungsgebietes
 der Große Aue
 im Landkreis Cloppenburg**


Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 14.04.2010
 Az. 62023 / 202 / 10

Legende
 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 (so weit nicht bereits festgelegt)
 Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Verwaltungsgrenzen
 Gemeindegrenzen
 Landkreisgrenzen

 Maßstab: 1:35 000
 0 500 1.000 2.000 Meter

Quelle: Auszug aus dem Geobildatium der Niedersächsischen
 Vermessungs- u. Katasterverwaltung
 © 2005 

Cloppenburg, den 15.01.2010

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
 Dienststelle Bohlweg 38,
 Zimmer 236,
 38100 Braunschweig,
 Einsichtsmöglichkeit:
 montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags und an Tagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
 vor Feiertagen
 Stadt Salzgitter,
 Fachgebiet Umwelt,
 Joachim-Campe-Straße 9—11,
 38226 Salzgitter,
 Einsichtsmöglichkeit:
 montags bis mittwochs von 8.00 bis 15.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr und
 freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 453

Anlage

Tenor

1. Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit Nr. 3.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), am 12. 3. 2010 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Anlage zum Rösten
 (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide),
 Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen
 Stoffen durch Erhitzen) von Erzen.**

Standort : 38239 Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99,
 Sinteranlage
 Gemarkung : Heerte
 Flur : 4
 Flurstücke : 104/17.

Die Genehmigung umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb

- eines Gebäudes für die neue Prozessgasreinigungsanlage
- einer neuen Prozessgasreinigungsanlage mit Reaktor und Schlauchfilteranlage für das Sinterband 9 (BE 5)
- von Stahlblechsilos für die Vorhaltung von Additiven und Mischstaub.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung mit ein.

3. Gemäß § 86 Niedersächsischen Bauordnung werden hiermit folgende Befreiungen erteilt:

- a) von der Forderung des § 34 a Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung nach einem Treppenraum für die notwendige Treppe vor der Außenwand in Achse 10 zwischen Achsen C und E.
 - b) von der Forderung des § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Bau von elektrischen Betriebsräumen nach einer Schleuse vor dem innen liegenden Transformatorenraum im Erdgeschoss.
4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigung
 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 GenTG
 (DRK Blutspendedienst Springe)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 4. 2010
 — H02361428-018 d/40654/9/10 —**

Der DRK Blutspendedienst Zentralinstitut Springe NSTOB gGmbH, Eldagsener Straße 38, 31832 Springe, ist auf Antrag vom 10. 11. 2009, hier eingegangen am 12. 11. 2009, mit Datum vom 12. 3. 2010 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 15. 4. bis 28. 4. 2010

an den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
 Am Listholze 74,
 30177 Hannover,
 Telefonzentrale,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr,
 und

Stadt Springe,
 Baudezernat,
 Zur Salzhaube 9,
 31832 Springe,
 Zimmer Nr. 19,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und
 freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 30. 5. 2010 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 458

Anlage

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 10. 11. 2009, hier eingegangen am 12. 11. 2009, zuletzt ergänzt am 8. 2. 2010, genehmige ich der DRK-Blutspendedienst NSTOB gGmbH, Eldagsener Str. 38 in

31832 Springe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG die Errichtung und den Betrieb der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter I.2 und III. aufgeführte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt wird.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme und die Veröffentlichung der Genehmigung in den regionalen Tageszeitungen und im Niedersächsischen Ministerialblatt sind jedoch als Auslagen von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

I.1 Gentechnische Anlage

Betreiber: DRK-Blutspendedienst NSTOB gGmbH
 Institut/Abteilung: Forschung und Entwicklung
 Standort: Gebäude 7. BA, 2. OG, Raum Nr. 2.14 und
 –140°C Gefriertruhe am Standort Kühlraum

Die gentechnische Anlage erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III Stufe 3 GenTSV mit Ausnahme von Nr. 6, Nr. 10 und Nr. 11 des Anhangs III Stufe 3. Auf eine Schleuse (Nr. 3 Anhang III), Dichtigkeit zur Begasung (Nr. 10 Anhang III), Lüftungstechnische Maßnahmen (Nr. 11 Anhang III) sowie die Sterilisation sämtlicher Abwässer und Abfälle gemäß § 13 Abs. 5 GenTSV kann verzichtet werden, da die gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3** zugeordnet sind und nicht über den Luftweg übertragbar sind. Die reduzierten Sicherheitsmaßnahmen entsprechen der TRBA 100 Nr. 5.4.2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3***“ und der ZKBS-Stellungnahme 6790-01-1653 vom 9. 12. 2009.

I.2 Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit:

In vitro-System zur Vermehrung und Nachweis von HCV (Hepatitis C-Virus) im Rahmen von Pathogeninaktivierungsexperimenten mit Blutprodukten

Sicherheitseinstufung:

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV¹⁾ sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 1 bis 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

II. Antragsunterlagen (nicht veröffentlicht)

III. Gentechnische Arbeit (nicht veröffentlicht)

IV. Nebenbestimmungen (nicht veröffentlicht)

V. Hinweise (nicht veröffentlicht)

VI. Begründung (nicht veröffentlicht)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, Klage erhoben werden.

¹⁾ GenTSV: Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung) vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Tank & Rast GmbH Dammer Berge Ost, Holdorf)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 3. 2010 — 09-088-01/Ih-9.1 —

Die Firma Tank & Rast GmbH, Andreas-Hermes-Straße 7–9, 53175 Bonn, hat mit Schreiben vom 12. 9. 2008/15. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 14,5 t beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 459

Stellenausschreibung

Die **Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege** (FHR Nord) in Hildesheim sucht zum 1. 6. 2010 (oder später) vorbehaltlich der Freigabe der Stelle durch die Jobbörse

eine Rektoratsassistentin oder einen Rektoratsassistenten (BesGr. A 11).

Die Rektoratsassistentin oder der Rektoratsassistent unterstützt die Hochschulleitung. Dabei sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Studienangelegenheiten und Weiterbildung:
 - Organisation des Studienbetriebes,
 - Personalangelegenheiten und soziale Betreuung der Studierenden,
 - Studienhandbuch,
 - Planung und Organisation von Veranstaltungen der Hochschule und Fortbildungen;
- Selbstverwaltungsangelegenheiten:
 - Organisation der Gremienarbeit und Protokollführung,
 - Wahlen,
 - Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft,
 - Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung und anderen Hochschulen.

Erwartet werden ein abgeschlossenes Studium im Studiengang „Rechtspflege“ und Freude an der Arbeit in der Hochschulselbstverwaltung und mit den Studierenden der FHR Nord.

Die Fachhochschule strebt eine Erhöhung des Frauenanteils dort an, wo Frauen unterrepräsentiert sind.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Die Besetzung der Stelle erfolgt im Wege der Abordnung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 17. 5. 2010** erbeten an den Rektor der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Information zur Fachhochschule finden Sie unter www.fhr-nord.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 14/2010 S. 459

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG